

## Bekanntmachung

### Bedarfsausschreibung nach § 27 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI

#### - *Eingestrente Kurzzeitpflegeplätze (gem. § 36 Wohn- und Teilhabegesetz NRW) -*

Aufgrund der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI, in Kraft getreten am 02. November 2014 (GV.NRW. S. 656), in der Fassung der Änderungsverordnung vom 25. Juni 2015, in Kraft getreten am 04. Juli 2015 (GV.NRW. S. 501) – APG DVO NRW –, wird folgendes öffentlich bekannt gemacht:

- (1) Die Pflegebedarfsplanung des Kreis Heinsberg, öffentlich bekannt gemacht am 21. Januar 2017, weist sowohl einen Bedarf an zusätzlichen Plätzen in der Tages- als auch in der Kurzzeitpflege aus.

Unter Berücksichtigung der bis zum Inkrafttreten der o. g. Änderungsverordnung zur APG DVO NRW bereits vergebenen Bedarfsbestätigungen ergibt sich zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung noch der nachfolgend ausgewiesene Bedarf an zusätzlichen Plätzen.

Gemäß Kreistagsbeschluss vom 18. November 2014 wurde die Verwaltung beauftragt, eine örtliche Pflegeplanung zu erarbeiten, die ausdrücklich sozialräumliche Bedarfe erfasst und auf dieser Ebene Aussagen zur Bedarfsdeckung trifft. Diese Planungs- und Betrachtungsstruktur soll den Beschluss zum festgelegten Maßstab „kreisweiter Gesamtbedarf im örtlichen Zuständigkeitsbereich“ spätestens zum 01. Januar 2018 ablösen.

Da die Realisierung der neu zu schaffenden Pflegeinfrastrukturen absehbar in den Anwendungszeitraum eines sozialraumbasierten Planungsmaßstabes fallen wird, enthält diese Bedarfsausschreibung dementsprechende Hinweise, die Bestandteil der nachstehend präzisierten Auswahlkriterien sein werden. Diese Vorgehensweise stützt sich auf die Anwendung von § 27 Abs. 2 APG DVO NRW.

Mit Kreistagsbeschluss vom 22. Dezember 2016 wurde in der örtlichen Pflegeplanung der Bedarf an zusätzlichen Kurzzeitpflegeplätzen kommunenscharf ausgewiesen und kreisweit auf insgesamt 34 Plätze für das Jahr 2019 festgelegt.

Mit der Bedarfsausschreibung wird das Ziel verfolgt, die größten auf der Ebene der kreisangehörigen Kommunen ermittelten und entsprechend ausgewiesenen Bedarfe vorrangig zu befriedigen.

Vor diesem Hintergrund wird der Bedarf in folgende Lose aufgeteilt:

Los 1	Stadt Geilenkirchen	05 eingestrente Kurzzeitpflegeplätze
Los 2	Stadt Heinsberg	04 eingestrente Kurzzeitpflegeplätze
Los 3	Stadt Hückelhoven	01 eingestrente Kurzzeitpflegeplätze
Los 4	Stadt Übach-Palenberg	09 eingestrente Kurzzeitpflegeplätze
Los 5	Stadt Wassenberg	05 eingestrente Kurzzeitpflegeplätze
Los 6	Stadt Wegberg	10 eingestrente Kurzzeitpflegeplätze

---

Gesamt: 34 eingestrente Kurzzeitpflegeplätze

Interessenbekundungen können sich auf ein oder mehrere Vorhaben für ein einzelnes, mehrere oder alle Lose beziehen. Interessenbekundungen, die eine geringere Platzzahl als für ein einzelnes Los ausgewiesen beinhalten, sind ebenfalls zulässig. Die Zusammenfassung mehrerer Lose zu einem einzelnen Vorhaben ist nicht zulässig.

- (2) Trägerinnen und Träger, die Interesse an der Schaffung der o. g. zusätzlichen 34 Plätze in der Kurzzeitpflege durch Vereinbarung zusätzlicher eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze mit den Landespflegekassen (§ 36 Wohn- und Teilhabegesetz NRW – WTG NRW) haben, werden hiermit aufgefordert, dieses Interesse unter Vorlage einer Konzeption und weiterer – nachstehend näher präzisierter Angaben - zur Schaffung der neuen Plätze bis zum

### **20. Juli 2017**

dem Kreis Heinsberg als örtlichem Sozialhilfeträger anzuzeigen.

- (3) Die Interessenbekundung muss das jeweilige Vorhaben hinsichtlich der Zahl der neu zu vereinbarenden Plätze und der Konzeption konkret beschreiben.
- (4) Die Interessenbekundung nebst Anlagen ist bis zum 20. Juli 2017 in einem verschlossenen Umschlag mit dem deutlichen Vermerk „Bedarfsausschreibung nach der Pflegeplanung - nicht vor dem 21. Juli.2017 zu öffnen“ dem Kreis Heinsberg, Stabsstelle Demografischer Wandel und Sozialplanung , Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, zuzuleiten.
- (5) Eine Interessenbekundung, die nicht fristgerecht eingeht, deren angezeigte Platzzahl den ausgewiesenen Bedarf im jeweiligen Los überschreitet oder die den Anforderungen des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW), der APG DVO NRW bzw. den Ziffern (2) bis (4) dieser Bekanntmachung nicht oder nicht vollständig entspricht, wird nicht berücksichtigt.
- (6) Übersteigt die in den fristgerecht eingegangenen Interessenbekundungen angezeigte Platzzahl den unter Ziffer (1) dieser Bekanntmachung ausgeschriebenem Bedarf für das jeweilige Los, wird zwischen allen zulässigen Interessenbekundungen eine Auswahlentscheidung nach den nachfolgend beschriebenen Auswahlkriterien aus den Kategorien „Standort“, „Träger“ und „Konzept“ getroffen:

#### Standort:

- Sozialraumbezogene Versorgung (Sozialraum/Quartier)  
*Bewertet wird die Notwendigkeit zusätzlicher Kurzzeitpflegeplätze im Sozialraum/Quartier des geplanten Standortes unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Ausstattung mit vollstationären Dauerpflegeplätzen und Kurzzeitpflegeplätzen*
- Vernetzung mit anderen Wohn- und Betreuungsangeboten  
*Bewertet wird die Vernetzung mit der im Sozialraum/Quartier bereits vorhandenen Infrastruktur und/oder die Einbeziehung weiterer Wohn- und Betreuungsangebote bei der bzw. in Planung befindlichen Maßnahme; außerdem, soweit für den Standort vorhanden, die Übereinstimmung mit der kommunalen Quartiersentwicklungsplanung bzw. dem kommunalen Handlungskonzept Wohnen.*
- Nahversorgung  
*Bewertet wird die Entfernung der geplanten Einrichtung zu vorhandenen Nahversorgungsangeboten (z.B. Ärzte, Apotheken, Friseur etc.) und/oder die Schaffung entsprechender neuer Angebote.*

- Verkehrsanbindung  
*Bewertet wird die verkehrliche Verankerung und Erreichbarkeit der geplanten Einrichtung, um vorausschauend sozialer Ausgrenzung entgegen wirken zu können.*

Träger: \_\_\_\_\_

- Anbietervielfalt (Stadt/Gemeinde) im Bereich des zu schaffenden Angebotes  
*Bewertet wird, inwieweit die Interessentin/der Interessent auf die in der Stadt/Gemeinde des geplanten Standorts vorhandene Anbieterlandschaft zur Anbietervielfalt beiträgt.*

Konzept:

- Teilhabe am gesellschaftlichen Leben  
*Bewertet werden die im Konzept getroffenen Vorgaben für eine Öffnung der Einrichtung in den Sozialraum und die Möglichkeit der Nutzerinnen und Nutzer am gesellschaftlichen Leben in der Stadt/Gemeinde bzw. im Quartier teilzunehmen.*
- Stärkung der Selbstbestimmung von Nutzerinnen und Nutzern sowie zur Einbeziehung und Stärkung der Rolle von Angehörigen.  
*Bewertet werden die konzeptionellen Vorgaben/Maßnahmen zur Beachtung der Selbstbestimmungsrechte von Nutzerinnen und Nutzern sowie zur Einbeziehung und Stärkung der Rolle von Angehörigen.*
- Besondere zielgruppenspezifische Konzepte  
*Bewertet wird die konzeptionelle (bauliche und/oder pflegerische) Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse bestimmter Zielgruppen (z.B. Konzepte für dementiell oder gerontopsychiatrisch Erkrankte, kultursensible Pflege u.a.).*

- (7) Das Auswahlverfahren erfolgt anhand einer Entscheidungsmatrix. Jedes Auswahlkriterium ist mit einem Gewichtungsfaktor versehen; die Summe aller Gewichtungsfaktoren beträgt 100. Des Weiteren sind jedem Kriterium maximal vier Erfüllungsgrade (nicht erfüllt, teilweise erfüllt, voll erfüllt, in besonderem Maße erfüllt) zugeordnet, die mit Punktwerten versehen sind. Die zum Erreichen der einzelnen Erfüllungsgrade erforderlichen Bedingungen sind für jedes Kriterium gesondert festgelegt. Die Punktwerte reichen von null bis maximal acht. Aus dem Produkt von Gewichtungsfaktor und Punktwert des erreichten Erfüllungsgrades ergeben sich die Punkte für jedes Auswahlkriterium; die Summe der einzelnen Punkte ergibt die Gesamtpunktzahl. Bis zur Erzielung einer Bedarfsdeckung im jeweiligen Los werden diejenigen Interessenbekundungen ausgewählt, die die höchste Gesamtpunktzahl erreicht haben und damit den Auswahlkriterien am besten entsprechen. Für den Fall einer Punktgleichheit wird ergänzend bewertet, welche Interessenbekundung die beste Verwirklichung der Zielsetzungen des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen erwarten lässt. Lassen die punktgleichen Vorhaben auch in gleicher Weise die Verwirklichung der Ziele des APG NRW erwarten, so erhält das nach Kostenschätzung günstigste Vorhaben den Zuschlag.
- (8) Der Zuschlag zugunsten der am besten geeigneten Interessenbekundung(en) erfolgt durch Verwaltungsakt (Erteilung einer Bedarfsbestätigung). Nicht berücksichtigte Interessentinnen und Interessenten werden unter Angabe der Gründe, die zu ihrer Nicht-Berücksichtigung geführt haben, unterrichtet, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist.

(9) Auf den Beschluss des Kreistages vom 18. November 2014 zur Einführung von Bedarfsbestätigungen nach § 11 Abs. 7 APG NRW, ortsüblich öffentlich bekannt gemacht am 19. November 2014, sowie den Beschluss des Kreistages vom 22. Dezember 2016, ortsüblich bekannt gemacht am 21. Januar 2017 wird hingewiesen.

Der Gesamttext der verbindlichen Bedarfsplanung ist kostenfrei wie folgt zugänglich:

- Internetseite des Kreises Heinsberg,
- persönliche Einsichtnahme während der üblichen Öffnungszeiten im Kreishaus, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, Bürger-Service-Center und
- auf Anforderung bei der Stabsstelle Demografischer Wandel und Sozialplanung als Druckexemplar.

Heinsberg, den 20. Januar 2017

Kreis Heinsberg

gez.

Stephan Pusch  
Landrat